

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg – ZVGN – vom 8. Januar 1996 (Regierungsamtsblatt S. 17), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juni 2017 (Mittelfr. Amtsblatt S. 106)

Vom

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgaben,

1. die sich aus dem Grundvertrag für den Verkehrsverbund Großraum Nürnberg ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen;
2. die öffentlichen Verkehrsinteressen der Verbandsmitglieder und anderer kommunaler Gebietskörperschaften zu koordinieren und auf deren Umsetzung, insbesondere durch die Verbundgesellschaft hinzuwirken;
3. Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV, insbesondere des Freistaates Bayern, insbesondere nach dem BayÖPNVG und seinen Förderrichtlinien, in Anspruch zu nehmen;
4. Zahlungen seiner Mitglieder, die mit Zuwendungen nach Nr. 3 im Zusammenhang stehen, entgegenzunehmen.“

2. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „und Datenverarbeitung“ gestrichen.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die nach dem Kooperationsvertrag mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH zu leistenden Zuschüsse zu den verbundbedingten Verlusten der Verkehrsunternehmen werden entsprechend den Verbundtariferweiterungsverträgen auf die betreffenden Verbandsmitglieder umgelegt.“

b) Nach Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Der Umlageschlüssel für die nach dem Kooperationsvertrag mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH zu leistenden Zuschüsse zu den durch die Umsetzung des vom Grundvertrags-Ausschuss am 10.10.2019 gebilligten VGN-Innovationspakets (Beschluss Nr. 7/3/2019) entstehenden Aufwendungen ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Die Umlage für die nach dem Kooperationsvertrag mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH zu leistenden Zuschüsse zu den durch die Einführung des 365 Euro-Tickets VGN entstehenden Mindereinnahmen beträgt ein Drittel der bei den einzelnen Verbandsmitgliedern entstehenden Mindereinnahmen.“

c) Die ~~bisherigen~~ Abs. 4 ~~und 5 werden die~~wird Abs. 6 ~~und 7~~.

d) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.